

Jahresbericht 1999

Inhaltsübersicht:

1. Einleitung
2. Tätigkeitsbericht
 - 2.1. Entscheidungen der Vollversammlung
 - 2.2. Einzelverfahren in den Senaten
 - 2.3. Beratung und Auskünfte
 - 2.4. Information der Öffentlichkeit
 - 2.5. Amtswegige Überwachung gem. § 29 ÜbG
 - 2.6. Sonstige Aktivitäten
3. Ressourcen der Übernahmekommission
4. Ausblick auf das Jahr 2000
5. Zusammenfassung und Dank

Anhang: Mitglieder der Übernahmekommission,
Mitarbeiter der Geschäftsstelle

1. Einleitung

Das Mitte 1998 nach langer Diskussion verabschiedete österreichische Übernahmegesetz (BGBl. 1998/127) trat mit 1.1.1999 in Kraft. Mit dem Übernahmegesetz (ÜbG) wurde ein weiterer Baustein an die neuen kapitalmarktrelevanten österreichischen Normen der letzten Jahre mit dem Ziel angefügt, die Attraktivität und regulative Internationalisierung des hiesigen Kapitalmarktes weiter zu verbessern. Das Hauptanliegen des ÜbG liegt in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse von Aktionären, Bietern und börsennotierten Zielgesellschaften, sowie in der Regelung des Kontrollwechsels: nach Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung wird den Minderheitsaktionären durch das Pflichtangebot das Recht der freien und informierten Entscheidung über Verbleib oder Austritt aus der Gesellschaft eröffnet.

Die allgemeinen Grundsätze des ÜbG sind in § 3 festgehalten: erstens die Gleichbehandlung der Aktionäre der Zielgesellschaft, zweitens ausreichende Information und Zeit für alle Angebotsempfänger zur Entscheidung über das Angebot, drittens die Verpflichtung der Organe der Zielgesellschaft, im Interesse aller Aktionäre zu handeln, viertens die Vermeidung von Marktverzerrungen (insbes. Insiderhandel) bei den beteiligten börsennotierten Gesellschaften und fünftens die rasche Durchführung von Übernahmeverfahren ohne lange Behinderung der Zielgesellschaft.

Von der bis Ende 1999 möglichen Befreiung vom Pflichtangebot („opting out“) haben nur drei Emittenten Gebrauch gemacht, ebenso viele haben sich freiwillig für die aktionärsfreundliche volle Gleichstellung der Streuaktionäre durch Verzicht auf den 15%-Abschlag beim Preis eines Pflichtangebots entschieden.

Zur Durchführung der Aufgaben nach ÜbG (insbes. § 29) ist bei der Wiener Börse AG, aber unabhängig von dieser wie auch von der staatlichen Verwaltung, eine Übernahmekommission (ÜbKomm) eingerichtet worden. Sie besteht aus zwölf nebenberuflichen, auf fünf Jahre vom Bundesminister für Justiz bestellten, weisungsfreien und unabhängigen Mitgliedern und seit Mai 1999 aus einer kleinen, unterstützenden Geschäftsstelle (1,7 qualifizierte Mitarbeiter).

Die Übernahmekommission ist eine sog. „Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“ nach Art 133 Z 4 B-VG, ihre Entscheidungen sind beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar. Die Organe der Übernahmekommission sind: drei Senate mit je vier Mitgliedern (inkl. einem in Wirtschaftsfragen erfahrenen Richter), welche alle Entscheidungen in Einzelfällen treffen; die Vollversammlung aller Mitglieder als Verordnungsgeber und generelles Beratungsgremium sowie der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter als Vorgesetzter der Geschäftsstelle und genereller Leiter der Übernahmekommission.

Obwohl sich in Europa der Gesamtwert der M&A-Aktivitäten und Übernahmen mit 1.200 Mrd. US-\$ 1999 verdoppelte und vermehrt grenzüberschreitende „unfreundliche“ Übernahmen auch großer Gesellschaften (vgl. Vodafone-Mannesmann) auftraten und die meisten Aktienindizes stark anstiegen, waren der Aktienmarkt Wien und die hier notierten rund 120 Emittenten von beiden Entwicklungen bislang noch wenig berührt. Auf der Website der ÜbKomm (www.takeover.at) finden sich unter anderem umfassende Informationen über die diversen Rechtsgrundlagen inkl. Geschäftsverteilung, über die Veröffentlichungen von Bietern und Zielgesellschaften in den einzelnen Übernahmeverfahren und über die anonymisierten Senatsbeschlüsse, sowie viel-fältige Literaturhinweise, Informationen und Links zum Thema Übernahmen.

2. Tätigkeitsbericht

Die Kernaufgaben des Gründungsjahres 1999 umfaßten folgende Schwerpunkte:

- Entscheidungen der Vollversammlung
- Einzelverfahren in Senaten mit Stellungnahmen oder Bescheiden
- Beratung und Auskünfte
- Information der Öffentlichkeit

- Amtswegige Überwachung gem. § 29 ÜbG

2.1. Entscheidungen der Vollversammlung

Das Übernahmegesetz beauftragt die Vollversammlung der ÜbKomm, Verordnungen zur Konkretisierung mehrerer Bestimmungen des ÜbG zu erlassen.

Gemäß Art IV § 4 Abs. 2 ÜbG sind bestimmte Inhalte zwingend durch Verordnung zu regeln. Diesem Gebot ist die Übernahmekommission – nach intensiven Beratungen und einem Begutachtungsverfahren – durch die 1. Verordnung zum ÜbG vom 9. März 1999 nachgekommen. Diese Verordnung regelt so zentrale Fragen wie die Festlegung widerleglicher Vermutungen für eine kontrollierende Beteiligung (und damit für die Angebotspflicht), eine nähere Definition des Begriffs „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“, Ausnahmen vom Verbot von Paralleltransaktionen und von der Angebotspflicht für Kreditinstitute im Rahmen ihres normalen Wertpapiergeschäfts und nähere Bestimmungen über die Angebotsfristen.

Im Berichtsjahr wurde der Entwurf einer 2. Verordnung nach § 22 Abs. 6 ÜbG betreffend das sog. „Creeping-in“ erarbeitet und zur Begutachtung versandt. Sie wurde am 21.2.2000 von der Vollversammlung beschlossen und wird mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft treten.

Die Beschlußfassung über die interne Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der ÜbKomm erfolgte bereits am 7. Jänner 1999. Damit werden – analog der Gerichtsorganisation – die zu behandelnden Sachverhalte vorweg den einzelnen Senaten zugeordnet.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt sechs Vollversammlungen mit starker Beteiligung statt, insbesondere zur Vorbereitung der Verordnungen wurden weitere sechs Ausschußsitzungen abgehalten.

2.2. Einzelverfahren in den Senaten

1999 wurden in insgesamt 25 Senatssitzungen in zehn Einzelfällen (berührt war daher knapp ein Zehntel der börsennotierten Emittenten) vorwiegend aufgrund von Bieteranzeigen Verfahren nach dem ÜbG behandelt. Dazu dürfen wir auf vielfältige Detailinformationen auf der Homepage der ÜbKomm (www.takeover.at) verweisen, weshalb hier nur wenige Stichworte zu den wichtigsten Verfahren angeführt werden:

a) Im März wurde ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG durch die NKT Cables GmbH in Gründung und die Felten & Guillaume Kabelwerke GmbH für die Aktien der Pengg Breitenfeld AG angezeigt. In diesem Fall lag ein indirekter Kontrollerwerb der NKT Cables an Pengg vor, weshalb ein Pflichtangebot abzugeben war. Nach Erwerb von insgesamt 98,2 % der Aktien von Pengg erfolgte das „Delisting“ von der Wiener Börse.

b) Im Mai veröffentlichte die Cross Beteiligungsverwaltungs-GmbH eine Presseinformation, wonach sie ein freiwilliges Übernahmeangebot für Aktien der KTM-Sportmotorcycle AG in Aussicht stellte. Im Senatsverfahren war unter anderem die Zuordnung von insgesamt 52 % der Aktien in Händen von gemeinsam mit dem Bieter vorgehenden Rechtsträgern zu behandeln. Nach Ablauf der Annahmefrist hielt der Bieter insgesamt 92,6 % der KTM-Aktien; ein Delisting wurde vorgenommen.

c) Von Seiten der Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungs AG wurde im Mai in einer Pressekonferenz die Absicht bekanntgegeben, den Inhabern der eigenen Vorzugsaktien ein Angebot zum Rückkauf gem. § 65 Abs. 1 Z 7 AktG zu machen, um in der Folge eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung der Aktien gem. § 192 AktG durchzuführen. Der zuständige Senat stellte fest, daß das in Aussicht genommene freiwillige öffentliche Übernahmeangebot dem ÜbG unterlag und daß im konkreten Fall nur ein Sachverständiger erforderlich war. Rund 44 % der Vorzugsaktionäre nahmen das Angebot an.

d) Die Creditanstalt AG gab als qualifizierter Mehrheitsaktionär der Universale-Bau AG im September bekannt, sämtlichen freien Aktionären der Universale AG ein freiwilliges Angebot unterbreiten zu wollen. Das freiwillige Angebot wurde am 5. Oktober 1999 veröffentlicht, nach Ablauf der Annahmefrist erreichte der Bieter eine Anteilsquote von 97,6 %.

e) Im Dezember gab die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG den Beschluß bekannt, den geringen Streubesitz der im geregelten Freiverkehr gehandelten Aktien der Steiermärkischen Elektrizitäts-AG aufzukaufen und auf diese Weise den Börserückzug vorzubereiten. Die Anzeige des freiwilligen öffentlichen Angebots erfolgte am 17. Dezember, die Veröffentlichung am 13. Jänner 2000. Die Angebotsfrist läuft zum Zeitpunkt der Endredaktion des Tätigkeitsberichts 1999 der ÜbKomm noch.

f) In einem weiteren Fall wurde der ÜbKomm angezeigt, daß durch mehrere Verschmelzungen eine kurzfristige und geringfügige Überschreitung der für das Erlangen einer Kontrollbeteiligung erforderlichen Stimmrechtsschwelle erfolgte. Nach Prüfung des komplexen Detailsachverhaltes fällte der Senat den Beschluß, daß der Ausnahmetatbestand nach § 25 Abs. 1 Z 3 ÜbG im konkreten Fall – Überschreiten der Schwelle um 2,5 % für 46 Tage – erfüllt war und daß kein Pflichtangebot abzugeben war. In den Bescheid wurden zudem Bedingungen aufgenommen, um sicherzustellen, daß die Transaktionen in der angekündigten Weise (unter anderem Rückführung der kurzfristig entstandenen kontrollierenden Beteiligung) vorgenommen wurden.

Die im Jahr 1999 abgewickelten vier öffentlichen Übernahmeverfahren führten insgesamt zu Aktienerwerben im Umfang von 1.140 Mill. ATS. Mehrheitlich lagen Angebote aus bisherigen oder nahestehenden Aktionärskreisen vor.

Neben teilweise äußerst komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Sachverhalten und deren Beurteilung gemäß ÜbG war in vielen der angeführten Fällen der Inhalt des öffentlichen Angebots im Hinblick auf das übernahmegesetzliche Erfordernis der sorgfältigen, genauen, vollständigen und nicht irreführenden Information zu prüfen. Vielfältige Verbesserungsvorschläge der ÜbKomm wurden schließlich in die veröffentlichten Angebotstexte aufgenommen (z.B. betreffend Bewertung und künftige Geschäftspolitik). Neben der Senatsbeschäftigung waren, vorlaufend oder begleitend, umfassend Aktivitäten, insbesondere der Geschäftsstelle und des Vorsitzenden, erforderlich. Gegen Entscheidungen

in einem Senatsverfahren wurde vom Bieter Ende Dezember Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Ein weiterer Senatsverfahrensfall wurde amtswegig eröffnet und auf Grund glaubwürdiger Erklärungen betreffend die Natur der öffentlichen Erklärung des vermute-ten Bieters eingestellt.

2.3. Beratung und Auskünfte

Die Neuartigkeit der Materie für Österreich sowie Komplexität, Individualität, wirtschaftliches Gewicht und Zeitdruck von potentiellen Übernahmen bewirken einen hohen Bedarf an Beratung durch die Übernahmekommission. Auch § 29 ÜbG erwähnt ausdrücklich die Beratungsaufgabe der Übernahmekommission. Im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Selbstverständnisses auch als serviceorientierte Behörde und zur Vermeidung unnötiger Fehler bei späteren Verfahren fördert die Geschäftsstelle die generelle Beantwortung von Fragen potentieller und tatsächlicher Bieter, Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken) zum Ablauf von Verfahren oder Inhalten des ÜbG oder der Verordnungen. Sowohl bei mündlichen wie schriftlichen Anfragen wird auf die Unverbindlichkeit der Antwort und die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung durch einen Senat in einem konkreten Fall hingewiesen, da eine Stellungnahme der Geschäftsstelle einen unabhängigen Senat nicht präjudizieren kann.

Bei allgemeinen Auskünften zum Übernahmerecht wird auch streng darauf geachtet, daß kein Bezug auf einen konkreten Einzelfall oder Sachverhalt genommen wird. Dutzende von Auskünften oder Kurzberatungen wurden zumeist ohne Gebührenentgelte im obigen Sinne gegeben.

2.4. Information der Öffentlichkeit über das ÜbG

Folgende Aktivitäten in Richtung qualifizierter oder genereller Öffentlichkeit sind anzuführen:

- Mitwirkung von Mitgliedern der ÜbKomm oder der Geschäftsstelle an fünf ganztägigen externen Seminaren zum Übernahmegesetz;
- eine Pressekonferenz sowie mehrere allgemeine Journalistenanfragen;
- vier Aufsätze zum ÜbG insbes. durch MMag.Winner;
- Darstellung des ÜbG in der englischsprachigen Publikation „The Austrian Financial Markets 1999“ der ÖNB und FMA-Services Ltd.;
- Erstellung und Betrieb einer umfassenden Internet-Homepage der ÜbKomm (www.takeover.at), inklusive der erstmaligen englischen Übersetzung des ÜbG und

der Veröffentlichung von anonymisierten Stellungnahmen und Bescheiden der ÜbKomm gem. § 32 ÜbG.

Das Pagedesign von „www.takeover.at“ beruht auf einer Seminararbeit am Institut für Wirtschaftsinformatik der WU Wien im SS 1999 unter Leitung von Univ. Prof. Dr. Fuchs, die Inhalte wurden von der Geschäftsstelle aufbereitet. Das Fachinteresse an dieser Homepage durch Praxis und Wissenschaft zeigen die über 20.000 Page-Visits in den ersten 4 Betriebsmonaten.

2.5. Amtswegige Überwachung gem. § 29 ÜbG

Nach § 29 ÜbG hat die ÜbKomm die Anwendung des ÜbG zu überwachen und gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt insbesondere durch Beobachtung der Meldungen über wesentliche Beteiligungen gem. § 91 BörseG und der wöchentlichen Aktienumsätze auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden Berichte in den Medien betreffend übernahmerelevante Aktivitäten verfolgt und die öffentlich zugänglichen Hauptversammlungspräsenzen der Jahre 1997 – 1999 und der Folgejahre im Hinblick auf §§ 1-3 der 1. ÜbV erfaßt. Bei besonderen Auffälligkeiten werden zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen – vor allem an die Zielgesellschaften – zur Klärung gerichtet.

Allerdings ist anzumerken, daß die dzt. Rechtsgrundlagen, aber auch die – im internationalen Vergleich – in Österreich teilweise fehlenden oder unvollständigen Datenbasen sowie die geringe Kapazität der Geschäftsstelle die Wirksamkeit der amtswegigen Überwachung deutlich begrenzen. Dies kann zu verspätet oder überhaupt nicht erkannten übernahmerechtlich relevanten Fällen und zu Verstößen gegen Einzelbestimmungen oder gegen die rechtspolitischen Ziele des ÜbG führen, wenn Parteien die gesetzlichen Anzeigepflichten nicht voll wahrnehmen.

Zwei Senatsverfahren wurden im Berichtsjahr amtswegig eingeleitet.

2.6. Sonstige Aktivitäten

Dazu zählen ua. Kontakte und ein erster Erfahrungsaustausch mit der schweizerischen und der deutschen Übernahmekommission. Diese Kontakte werden im Lichte grenzüberschreitender Übernahmen künftig an Bedeutung gewinnen. Ferner sind Stellungnahmen der Vollversammlung und Geschäftsstelle zu geplanten Rechtsnormen (wie die Vergütungsverordnung des BMJ oder die Gebührenordnung der WBAG) zu erwähnen.

Die Bewältigung der erwähnten Kernaufgaben der ÜbKomm wäre ohne entsprechende vorbereitende Infrastruktur- und Verwaltungsaufgaben nicht möglich gewesen. Als wesentlichste Arbeiten sind anzuführen:

- Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle insbes. zur Unterstützung der Vollversammlung, der Senate und des Vorsitzenden der ÜbKomm bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (einschließlich Protokollführung);
- Entwicklung von Mindestorganisationsrichtlinien, z.B. Aktenorganisation, interne Ablaufrichtlinien für häufige Aktivitäten, Compliance, Checklisten etc.;
- Termin- und Einladungsorganisation der diversen Sitzungen;
- Budget- und Verrechnungsfragen.

Als Indikator für die Größenordnung des quantitativen Arbeitsumfanges der Verwaltungsaufgaben der ÜbKomm seien über 1.700 ein- und ausgehende Faxe und 900 PC-Word- und Excel-Files angeführt.

3. Ressourcen der Übernahmekommission

In personeller Hinsicht umfaßt die ÜbKomm zwölf nebenberufliche Mitglieder, welche im Berichtsjahr weit über 1.000 Anwesenheitsstunden in der Übernahmekommission leisteten (ohne Vorbereitungszeiten), und die (rechnerisch) 1,7 rechtskundigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Die Herrn MMag. Winner (karenzierter Universitätsassistent mit vorherigen Arbeitsschwerpunkten Gesellschafts- und Übernahmerecht) sowie Mag. Gall erledigen neben den juristischen Aufgaben auch alle Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben.

Seitens der Wiener Börse AG wurden der ÜbKomm zwei Büroräume mit 50 m² Gesamtfläche zur Verfügung gestellt (neben der Mitbenutzung von Besprechungsräumen), ebenso die Nutzung ihrer PC-Infrastruktur. Nur die intensive PC-Nutzung durch die beiden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und den Vorsitzenden der Üb-Komm erlaubte die rasche Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben.

Der wertmäßige Gesamtaufwand der Ressourcen der Übernahmekommission einschließlich der Vergütungen für die Kommissionsmitglieder laut Vergütungsverordnung, der Fremdausgaben und der internen Kostenverrechnungen der Wiener Börse betrug im Berichtsjahr zusammen rund 2,8 Millionen Schilling. Diesem gem. §§ 30 f ÜbG zunächst von der Wiener Börse zu tragenden Aufwand standen bescheidmäßige Einnahmen aus Tätigkeiten der ÜbKomm gem. Gebührenordnung der Wiener Börse gegenüber: Diese Gebühreneinnahmen erreichten bereits ca. 85 % der Gesamtaufwendungen, die Unterdeckung 1999 beträgt somit ca 0,4 Millionen Schilling. Allerdings ist anzumerken, daß sich die Wiener Börse AG mehrfach dezidiert gegen eine Tragung des Aufwandes für die Übernahmekommission ausgesprochen hat.

Die Gesamtaufwendungen der ÜbKomm von 2,8 Millionen ATS betragen somit knapp 0,25 % des effektiven Übernahmevolumentens 1999 von 1.130 Millionen oder ca. 1/1000 Prozent der Marktkapitalisierung der Wiener Börse AG. Diese Kennzahlen deuten sowohl auf eine „schlanke“ ÜbKomm wie auf ein günstiges Kosten - Nutzenverhältnis der Tätigkeit der ÜbKomm im Interesse des österr. Kapitalmarktes, seiner Aktionäre und Emittenten hin.

4. Ausblick auf das Jahr 2000

Stichwortartig einige Anmerkungen oder Prognosen:

- Die Zahl der von der ÜbKomm zu bearbeitenden Fälle wird sich aus heutiger Sicht etwa auf Vorjahresniveau oder darüber bewegen. Darauf deuten ua. die international ungebrochene M&A-Welle, diverse generelle Anfragen und Andeutungen aus Beraterkreisen sowie die beabsichtigten verstärkten Privatisierungen in Österreich hin. Dies erfordert einen entsprechenden und qualifizierten Ressourcenbedarf auch für die Folgejahre.
- Die Wahrscheinlichkeit wächst, daß der seit Jahren grundsätzlich fertige EU-Übernahme-Richtlinienentwurf im Jahr 2000 verabschiedet werden könnte, zumal auch Deutschland ein Übernahmegesetz anstelle des unverbindlichen und wirkungsarmen Übernahmekodex verabschiedet; die erhöhte wirtschaftspolitische Dringlichkeit grenzüberschreitender Übernahmen wird derzeitige Randkonflikte bei der Verabschiedung dieser Richtlinie wohl zurückdrängen.
- Die praktische Erfahrung aus 14 Monaten Anwendung des ÜbG zeigt, daß in einigen Bereichen Verbesserungen und Präzisierungen im ÜbG durch den Bundesgesetzgeber notwendig sind, die sinnvollerweise im Falle einer baldigen Verabschiedung der EU-Richtlinie mit dieser gemeinsam behandelt werden sollten.

5. Zusammenfassung und Dank

Mit dem Übernahmegesetz 1998 hat Österreich in gesetzlicher und wirtschaftspraktischer Hinsicht einen weiteren Schritt in Richtung Annäherung an gute internationale Standards im Interesse des Kapitalmarkts, der Aktionäre und der Emittenten getan. Die Erfahrungen aus über einem Jahr praktischer Anwendung sind aus Sicht der ÜbKomm grundsätzlich positiv und ermutigend. Neben Klärungen im Ressourcenbereich ist zu hoffen, daß die teilweise noch erkennbaren Vorbehalte gegenüber dem Übernahmegesetz, das teilweise noch als ein Eingriff in die bisherigen Rechte der Mehrheitsaktionäre durch Gleichbehandlung aller Aktionäre empfunden wird, im laufenden Jahr weiter reduziert werden und daß die Erkenntnis weiter wächst, daß das Übernahmegesetz sowohl für Anleger wie für die Zielgesellschaften im Übernahmefall nützlich sein kann. Der Umstand, daß nur drei Emittenten von der Möglichkeit des „Opting-out“ Gebrauch gemacht haben, ist in diesem Sinne zu erwähnen.

So sehr die bisherigen Einzelverfahren nach dem Übernahmegesetz aufgrund der Neuigkeit und der sachlichen Komplexität für alle Beteiligten durchaus herausfordernd waren, wird die eigentliche Bewährungsprobe des Übernahmegesetzes und der ÜbKomm erfolgen, wenn auch in Österreich freundliche, unfreundliche oder kompetitive Übernahmeangebote für große und

bedeutende inländische Emittenten auftreten. Dies ist in Verbindung mit wachsenden „Float-Quoten“ – siehe Frankreich oder Deutschland – vermutlich nur eine Frage der Zeit.

Die bisherigen Aktivitäten und Ergebnisse der Tätigkeiten der Übernahmekommission sind nur durch das motivierte und engagierte Arbeiten und Zusammenarbeiten Vieler möglich gewesen. Besonderer Dank für die Zusammenarbeit gilt den Bundesministerien für Justiz bzw. Finanzen, der Wiener Börse AG und der Bundes-Wertpapieraufsicht sowie dem Engagement der Mitglieder der Übernahmekommission und der Geschäftsstelle. Zu danken ist auch der großen Mehrheit der Parteien und Berater der diversen Übernahmeverfahren, die konstruktiv und kapitalmarktorientiert, die international üblichen Übernahmestandards auch für Österreich durchzusetzen halfen.

Univ.Prof. Dr. Konrad Fuchs e.h.
Vorsitzender

Univ.Prof. Dr. Josef Aicher e.h.
stellv. Vorsitzender

Dr. Winfried Braumann e.h.
stellv. Vorsitzender

Mitglieder der Übernahmekommission	
Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs (Vorsitzender)	Generaldirektor a.D.
Univ. Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Handelsrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Geschäftsführer
Hofrat Dr. Peter Baumann	Richter des Obersten Gerichtshofes
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent
RA Dr. Sieglinde Gahleitner	Rechtsanwalt
Hon. Prof. Dkfm. Dr. Oskar Grünwald	Generaldirektor a.D.
Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich	Syndikus
WP Dr. Wolfgang Houska	Wirtschaftsprüfer
Hofrat Dr. Birgit Langer	Richter des Obersten Gerichtshofes
Dr. Erich Schwarzenbacher	Richter am Handelsgericht Wien
Dkfm. R. Engelbert Wenckheim	Industrieller
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	
MMag. Martin Winner	Universitätsassistent (karenziert)
Mag. Mario Gall	